

Die Prinzipien der katholischen Soziallehre

1 Einleitung

„Aufgabe der katholischen Soziallehre ist es, zu belehren, wie das Zusammenleben in der menschlichen Gesellschaft zu verstehen, einzurichten und einzuordnen ist, und wie sich Einzelne auch in der Gruppe und in der Gesellschaft zu verhalten haben.“

So hat einst einer der berühmtesten Vertreter der katholischen Soziallehre, der Frankfurter Jesuit Oswald von Nell-Breuning, die Zielsetzung der katholischen Soziallehre zusammengefasst.



Diese Lehre besteht nicht in einem theologisch-wissenschaftlichen System, sondern in Verlautbarungen, die im Laufe der Geschichte der katholischen Kirche von deren Organen und Repräsentanten (Päpste, Konzilien) erlassen worden sind und die auf je aktuelle Fragen und Gegenwartsherausforderungen eingehen. „Die Soziallehre erwächst geschichtlich aus dem, was das gesellschaftliche Leben an Fragen, insbesondere an Streitfragen aufwirft, und was es an Nöten und Ungerechtigkeiten erzeugte“ (Oswald von Nell-Breuning).

Der Ausgangspunkt der katholischen Soziallehre liegt im 19. Jahrhundert. Er wird gebildet durch die Enzykliken ‚Rerum Novarum‘ von Papst Leo XIII. aus dem Jahr 1891. Mit ihr versuchte die katholische Kirche auf die Industrialisierung zu reagieren.



Die Soziallehre der katholischen Kirche baut auf drei Prinzipien auf: Personalität, Solidarität, Subsidiarität. Was damit gemeint ist, erkennen wir sehr gut anhand verschiedener Textpassagen aus den Sozialenzykliken (hier: Passagen aus „Quadragesimo anno“ / „Im vierzigsten Jahr“, 1931)¹ und aus den Dokumenten des zweiten vatikanischen Konzils (hier: Passagen aus: „Pastorale Konstitution ‚Gaudium et Spes‘ / ‚Freude und Hoffnung‘ über die Kirche in der Welt von heute, 1965).

2 Die einzelnen Prinzipien

2.1 Personalität

Die gesellschaftliche Ordnung in Politik und Wirtschaft muss dem Wohl des Einzelmenschen dienen. Daher haben die Freiheit des Einzelnen und die Gestaltung seines Familienlebens einen höheren Rang als wirtschaftlicher Nutzen.

Gaudium et spes 12:

Die Heilige Schrift lehrt nämlich, dass der Mensch "nach dem Bild Gottes" geschaffen ist, fähig, seinen Schöpfer zu erkennen und zu lieben, von ihm zum Herrn über alle irdischen Geschöpfe gesetzt (1), um sie in Verherrlichung Gottes zu beherrschen und zu nutzen (2).

„Was ist der Mensch, dass du seiner gedenkst? Oder des Menschen Kind,

dass du dich seiner annimmst? Wenig geringer als Engel hast du ihn gemacht, mit Ehre und Herrlichkeit ihn gekrönt und ihn über die Werke deiner Hände gesetzt. Alles hast du ihm unter die Füße gelegt“ (Ps 8,5-7).

Aber Gott hat den Menschen nicht allein geschaffen: denn von Anfang an hat er ihn „als Mann und Frau ge-

¹ Gemeint ist: Im vierzigsten Jahr nach Veröffentlichung der Enzyklika „Rerum novarum“ / „Neuen Dingen“

schaffen“ (Gen 1,27); ihre Verbindung schafft die erste Form personaler Gemeinschaft.

Der Mensch ist nämlich aus seiner innersten Natur ein gesellschaftliches Wesen; ohne Beziehung zu den anderen kann er weder leben noch seine Anlagen zur Entfaltung bringen.[...]

Gaudium et Spes 25:

Aus der gesellschaftlichen Natur des Menschen geht hervor, dass der Fortschritt der menschlichen Person und das Wachsen der Gesellschaft als solcher sich gegenseitig bedingen)

2.2 Solidarität

Jeder Mensch ist der Gemeinschaft verpflichtet, der er angehört. Hier gilt der Grundsatz: Einer für alle, alle für einen! Die Handlungen des Einzelnen dürfen also der Allgemeinheit nicht schaden, vielmehr müssen sie zur Steigerung des Gemeinwohls beitragen.

Gaudium et Spes 26:

Aus der immer engeren und allmählich die ganze Welt erfassenden gegenseitigen Abhängigkeit ergibt sich als Folge, dass das Gemeinwohl, d.h. die Gesamtheit jener Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens, die sowohl den Gruppen als auch deren einzelnen Gliedern ein volleres und leichteres Erreichen der eigenen Vollendung ermöglichen, heute mehr und mehr einen weltweiten Umfang annimmt und deshalb auch

Rechte und Pflichten in sich begreift, die die ganze Menschheit betreffen.

Jede Gruppe muss den Bedürfnissen und berechtigten Ansprüchen anderer Gruppen, ja dem Gemeinwohl der ganzen Menschheitsfamilie Rechnung tragen (5). Gleichzeitig wächst auch das Bewusstsein der erhabenen Würde, die der menschlichen Person zukommt, da sie die ganze Dingwelt überragt und Träger allgemeingültiger sowie unverletzlicher Rechte und Pflichten ist. Es

muss also alles dem Menschen zugänglich gemacht werden, was er für ein wirklich menschliches Leben braucht, wie Nahrung, Kleidung und Wohnung, sodann das Recht auf eine freie Wahl des Lebensstandes und auf Familiengründung, auf Erziehung, Arbeit, guten Ruf, Ehre und auf gezielte Information; ferner das Recht zum Handeln nach der rechten Norm seines Gewissens, das Recht auf Schutz seiner privaten Sphäre und auf die rechte Freiheit auch in religiösen Dingen.

Die gesellschaftliche Ordnung und ihre Entwicklung müssen sich dauernd am Wohl der Personen orientieren; denn die Ordnung der Dinge muss der Ordnung der Personen dienstbar werden und nicht umgekehrt.

Gaudium et Spes 27:

[...] alle müssen ihren Nächsten ohne Ausnahme als ein "anderes Ich" ansehen, vor allem auf sein Leben und die notwendigen Voraussetzungen eines menschenwürdigen Lebens bedacht (8). Sonst gleichen sie jenem Reichen, der sich um den armen Lazarus gar nicht kümmerte (9). Heute

ganz besonders sind wir dringend verpflichtet, uns zum Nächsten schlechthin eines jeden Menschen zu machen und ihm, wo immer er uns begegnet, tatkräftig zu helfen, ob es sich nun um alte, von allen verlassene Leute handelt oder um einen Fremdarbeiter, der ungerechter Geringschätzung begegnet, um einen Heimatvertriebenen oder um ein uneheliches Kind, das unverdienterweise für eine von ihm nicht begangene Sünde leidet, oder um einen Hungernden, der unser Gewissen aufrüttelt durch die Erinnerung an das Wort des Herrn: "Was ihr einem der Geringsten von diesen meinen Brüdern getan habt, das habt ihr mir getan" (Mt 25,40). Was ferner zum Leben selbst in Gegensatz steht, wie jede Art Mord, Völkermord, Abtreibung, Euthanasie und auch der freiwillige Selbstmord; was immer die Unantastbarkeit der menschlichen Person verletzt, wie Verstümmelung, körperliche oder seelische Folter und der Versuch, psychischen Zwang auszuüben; was immer die menschliche Würde angreift, wie unmenschliche Lebensbedingungen, willkürliche Verhaftung, Verschleppung,

Sklaverei, Prostitution, Mädchenhandel und Handel mit Jugendlichen, sodann auch unwürdige Arbeitsbedingungen, bei denen der Arbeiter als bloßes Erwerbsmittel und nicht als freie und verantwortliche Person behandelt wird: all diese und andere ähnliche Taten sind an sich schon

eine Schande; sie sind eine Zersetzung der menschlichen Kultur, entwürden weit mehr jene, die das Unrecht tun, als jene, die es erleiden. Zugleich sind sie in höchstem Maße ein Widerspruch gegen die Ehre des Schöpfers.

2.3 Subsidiarität

Was der einzelne Mensch oder kleiner Gemeinschaften leisten können, darf von übergeordneten Instanzen nicht an sich gerissen werden. Denn unbedingt zu achten ist das Selbstbewusstsein des Menschen, sind seine Eigeninitiative und sein Recht auf Selbstbestimmung. Die Gemeinschaft aber soll da eingreifen, wo der einzelne Mensch, die Familie oder die kleinere Gemeinschaft die erforderlichen Leistungen nicht erbringen können.

Quadragesimo anno 79:

Wenn es nämlich auch zutrifft, was ja die Geschichte deutlich bestätigt, dass unter den veränderten Verhältnissen manche Aufgaben, die früher leicht von kleineren Gemeinwesen geleistet wurden, nur mehr von großen bewältigt werden können, so muss doch allzeit unverrückbar jener höchst gewichtige sozialphilosophische Grundsatz fest gehalten werden, ändern nicht zu rütteln noch zu deuten ist: wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und

mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie

soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.

Quadragesimo anno 80:

Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung, die nur zur Abhaltung von wichtigeren Aufgaben führen müssten, soll die Staatsgewalt also den kleineren Gemeinwesen überlassen. Sie selbst steht dadurch nur um so freier, stärker und schlagfertiger da für diejenigen Aufgaben, die in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, weil sie allein ihnen

gewachsen ist: durch Leitung, Überwachung, Nachdruck und Zügelung, je nach Umständen und Erfordernis. Darum mögen die staatlichen Machthaber sich überzeugt halten: je besser durch strenge Beobachtung des Prinzips der Subsidiarität die Stufenordnung der verschiedenen Vergesellschaftungen innegehalten wird, um so stärker stehen gesellschaftliche Autorität und gesellschaftliche Wirkkraft da, um so besser und glücklicher ist es auch um den Staat bestellt.

Quelle:

- Prinzipien der katholischen Soziallehre, in: Hartmut Rupp / Andreas Reinert (Hrsg.): Kursbuch Religion, Stuttgart 2004, S. 94f .

Aufgaben:

1. Fasse mit eigenen Worten zusammen, was die katholische Soziallehre unter ‚Personalität‘, ‚Solidarität‘ und ‚Subsidiarität‘ versteht. [Reproduktion]